

## **Kostenordnung der BWE-Schiedsstelle**

### **1. Grundsatz**

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem durch die Entscheidung der Schiedsstelle die Kosten auferlegt sind.

### **2. Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Verkündung der Entscheidung der Schiedsstelle sofort fällig.

Je nach voraussichtlichem Aufwand kann nach billigem Ermessen die Schiedsstelle einen Kostenvorschuss verlangen.

### **3. Gebühren**

Grundgebühren	500,00 €
Sitzungstagegeld pro Mitglied bis 3 Stunden	100,00 €
Sitzungstagegeld pro Mitglied ab 3 bis 6 Stunden	150,00 €
Sitzungstagegeld pro Mitglied über 6 Stunden	300,00 €
Für gefahrene Kilometer zum Ort der Sitzung	0,30 €/km
Zeugen- und Sachverständigentagegeld	100,00 €

### **4. Abrechnung der Gebühren**

Die Verfahrenskosten werden wie folgt abgerechnet:

1. Bei einer mündlichen Verhandlung:  
Grundgebühr + Sitzungstagegeld für Mitglieder + gefahrene Kilometer + Zeugen- und Sachverständigentagegeld + Portokosten
2. Bei einer schriftlichen Verhandlung:  
Grundgebühr + Portokosten

Diese Verfahrenskosten werden von einem etwaigen Kostenvorschuss abgezogen. Sind die Verfahrenskosten niedriger als der gezahlte Kostenvorschuss, so wird der Differenzbetrag zurückgezahlt. Sind die Verfahrenskosten höher als der Kostenvorschuss, so wird der Differenzbetrag nachgefordert.

## **5. Schlussbestimmungen**

Diese Kostenordnung tritt zum 01.01.2018 durch Beschluss des Bundesvorstandes vom 23.02.2018 in Kraft.